

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 134. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2026**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

#### **2. Regelungshintergründe und -inhalt**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) umfasst die Behandlung in der ASV Leistungen, die für eine indikationsspezifische medizinische Versorgung der Patientin oder des Patienten notwendig sind; der Behandlungsumfang wird in den erkrankungs- oder leistungsbezogenen Anlagen der Richtlinie unter Nummer 2 im Behandlungsumfang bestimmt. Die Tragenden Gründe zum Beschluss des G-BA über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 17. Oktober 2024 stellen diesbezüglich klar, dass soweit die Beschreibung des Behandlungsumfangs unter der Nummer 2 in der jeweiligen Anlage zur ASV-RL eine abstrakte Leistungsbeschreibung wie z. B. „Laboruntersuchungen“ enthält, die im EBM ganze Abschnitte oder Kapitel umfasst, diese Leistungsbeschreibungen eingegrenzt auf ihre indikationsspezifische Notwendigkeit zu verstehen sind. Innerhalb dieses Rahmens kann der ergänzte Bewertungsausschuss die Anpassung der abrechnungsfähigen Leistungen vornehmen.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden spezifische Konkretisierungen und Präzisierungen aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung als abrechnungsfähige

Leistungen für die Facharztgruppe Laboratoriumsmedizin zu den aufgeführten Anlagen der ASV-RL umgesetzt.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.